

Man pfleget sie auch **Schacht** oder **Creuz-Ruthen**, **Schacht**, oder **Creuz-Schuhe**, **Schacht**, oder **Creuz-Solle** zu benennen. Die Cubic-Ruthen brauchet man bey Abmessung derer Körper, und ist eine jede von ihnen der Cubus einer Längen-Ruthen. Also hält im Geometrischen Maß eine Cubic-Ruthen 1000 Cubic-Schuhe; im zwölf Fußigen 1728; in dem sechzehnfußigen 4096 und so ferner. Man pfleget die Cubic-Ruthen, Schuhe und Solle durch vorgelegtes

Zeichen  zu bemerken.

Decempeda cubica, siehe Decempeda.

Decempeda quadrata, siehe Decempeda.

Decempeda simplex, siehe Decempeda.

Decempedator, siehe Decempeda.

Decem primi, waren die 10 vornehmsten unter den decurionibus derer Römischen municipiorum in Italien, nach denen duumviris. Diese mußten die ausgeschrieben Gaben in ihren Städten nach denen Gütern abtheilen, und hernach dem Kaiser richtig einliefern. Sonderlich aber war ihre Pflicht, Achtung zu haben, damit denen Armen nicht zu viel abgefordert würde, und durften deswegen nicht auf dem Lande wohnen, sondern mußten in Städten bleiben. Cicero Verr. II. 67. pro Roscio Amerino 9. Firmicus III. 12. Balengeras de Vestig. 93. Reinesii ep. 31. ad Rup. du Fresne II. 1. 21. Pancirollus de Magistr. Munic. I. 4. Gutherius de Offic. Dom. Aug. I. 19. Chimentellus de Hon. Bifell. 6. 37. Orzio de Aedil. Colon. & Municip. 5. S. 4.

Decemviri, sind auf der Universität Leipzig die zehn Personen, welche das Paulliner-Collegium und dessen Zugehör zu verwalten haben, und eigentlich aus denen zehn Ältesten jeder Facultät, dem Rectore academiae und dem decano Facultatis Philosophicae bestehen.

Decemviri agris diuidendis, waren 10. Personen zu Rom, welche ein Stück von dem Feinde gewonnenes Land unter die Soldaten abtheilen mußten, dergleichen A. V. C. 552. und 579. geschehen. Livius XXXI. 4. XLII. 4. Sigonius de Ant. Jur. Ital. II. 2. Laetius Comm. Reip. Rom. III. 8. Vrsinus de Nor. Rom.

Decemviri consulari potestate, oder legibus ferendis, haben den Namen von der Anzahl derer Glieder, aus welchen dieses Collegium zusammen gesetzt war; die Gelegenheit der ersten Einsetzung dieser Xvirorum war folgende. Nachdem man die Könige aus Rom gejaget hatte, stunde die größte Gewalt bey denen Bürgermeistern, diese herrschten und regierten nach Gefallen, und entschieden die vorgelegten Rechts-Fragen, und Zweifelhafte Casus nach ihren Begriff, doch also, daß öftters die Adressen und Parteilichkeit mehr, als eine kluge und Vernunft-mäßige Beurtheilung herrscheten, der gemeine Mann beschwerte sich heimlich und öffentlich über solches Verfahren, bis C. Terentius Arsa, ein Tribunus Plebis das Gesetz gab, das V. Gewisshafte Männer, mit Bürgermeisterlicher Gewalt sollten beehret, und verbunden seyn, gewisse, vernünftige, und deutliche Gesetze zu geben; die Patricii setzten sich wieder dieses Gesetzes, und machten dem Volke so viele Schwierigkeiten, daß 10 Jahre verfloßen, ehe dieses Gesetz des Terentii Arsa konnte in Erfüllung gebracht werden, endl. bewilligte der Senatus alles, und beschloß, einige derer verständigsten von Adel nach Griechenland zu schicken, welche die von

denen zwey berühmten Gesetz-Gebern, Solone und Minoe denen Athenienlern und Cretensern hinterlassene Gesetze untersuchen, abschreiben, und nach Rom bringen sollten. Dieses geschah also: Spurius Postumius Albus, A. Manlius und Servius Sulpicius Camerinus reisten nach Griechenland, und kehrten nach gehabter guten Verrichtung wieder zurück, so bald sie aber in Rom ankamen, wurde durch einen einmüthigen Schluß des Raths und Volkes, A. V. 302. beschloßen, alle Obrigkeitliche Personen sollten ihre bisher geführte Aemter niederlegen; hingegen wurden 10. Männer eingesetzt, welche als Bürgermeister die höchste Gewalt haben und regieren sollten. Diese 10. Männer hießen Decemviri consulari potestate, sie sollten alle Jahr von andern 10. Männern abgelöst werden, u nicht zugleich, sondern ein jeder einen, u zwar nur 10 Tage, das Regiment führen. Livius II. 33. Dionys. Halicarn. Antiq. Rom. X. 5. 56 Der Anfang von dieser veränderten Regierung. Als Form ließe sich sehr gut an, die Decemviri bemüheten sich mit hülfamen Gesetzen der Justiz aufzuhelfen, und publicirten deswegen 10 Tafeln, in welchen die aus Griechenland mitgebrachten Gesetze meistens enthalten waren, bey welcher Arbeit sie einen damals im Elende lebenden Epheiser, Hermodorum genannt, gebrauchet. Diese Tafeln wurden von dem Volke fleißig untersucht, und endl. von ihnen in Comitibus centuriatis gebilliget und befestiget. Dionysus Halicarnass. X. 57. Livius III 33. seq. Gellius XX. 1. Doch beschwerte sich endlich das Volk vom neuen, es fehlten noch viele Gesetze; man könnte unterschiedene casus geben, deren Entscheidung in denen 10 Tafeln nicht zu finden wäre. Die Decemviri ergriffen diese Gelegenheit, wolte gerne sehen, daß ihre Gewalt noch auf ein Jahr verlängert würde, machten noch mehr Gesetze, und legten zu denen 10. Tafeln, noch zwey, woraus die in der Römischen Antiquität so berühmte Leges XII. Tabularum, auf welchen sich das übrige Gebäude des Juris Romani und Civilis gründet, entstanden sind; Livius I. c. 34 37. Dionys. Halicarn. X. 58. Macrobius Sat. I. 13. extr. l. 2. §. 4. 7. de Orig. J. Die Gesetze waren nun richtig, es hatten daher die Decemviri als Magistratus extraordinarius, ihre Aemter wieder niederlegen sollen, aber sie maintenierten sich noch in dieser Würde eine Zeitlang, wurden vielleicht auch beständig geblieben seyn, wenn nicht die unbändige Hitze des hochmüthigen Appii Claudii, der sein herrschsüchtiges Absehen allzudeutlich vernieth, die Bürger schwierig und verdrißlich gemacht, und endlich eben dieses Namens übele Conduite die decemviros um allen Respekt gebracht hätte. Es liebte nemlich Appius Claudius eine vornehme Römische Jungfer, des L. Virginii, eines braven Soldaten, Tochter, welche der Vater dem L. Julio verlobet hatte, konnte aber dieselbe zu seinem Willen nicht bewegen, Claudius folgte seinen Begierden, ließ das Mägdgen durch einen erkauften Knecht vor sein Tribunal führen, welcher vorgab, sie wäre seine Leibeigene Magd; Dieses ungerechte Vorfahren erfuhr der Vater des Mägdgens, welcher als ein Soldat, bey der Armee war, er kam eilends nach Rom, protestirte wieder des Appii Anklage, und bewies, daß seine Tochter eine ingenua und freyen Bürgers Kind sey; Wie er aber durch seine Protestation nichts ausrichtete, und sahe, daß seine Tochter zur Knechtschaft verdammt war, ermordete er dieselbe, als welche er lieber todt, als in Sklaverey sehen wollte: hierüber ent-